

Dieser AIF Fonds ist ein Spezial-AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch („KAGB“), der nicht zum Vertrieb zugelassen ist.

ConPension Comfort Invest

Informationen nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB

(Stand: 27.03.2023)



WICHTIGE HINWEISE

Dieser AIF ist ausschließlich für die Anlage durch semiprofessionelle oder professionelle Anleger im Sinne vom § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 KAGB bestimmt. Die Ausgabe, der Vertrieb oder die Übertragung von Anteilen an Privatanleger im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 31 KAGB ist nicht gestattet.

Das Informationsdokument wurde auf der Grundlage der zum oben genannten Datum vorliegenden Informationen erstellt und ersetzt ein gegebenenfalls bisher gültiges Informationsdokument.

Das Informationsdokument enthält vertrauliche Informationen und ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einführung	3
2.	Allgemeine Angaben und Anlagen	3
3.	Risikohinweise	5
3.1.	Allgemeine Risiken einer Fondsanlage	5
3.2.	Risiken der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)	6
3.3.	Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität (Liquiditätsrisiko)	9
3.4.	Kontrahentenrisiko einschließlich Kredit- und Forderungsausfallrisiken	10
3.5.	Rechtliche Risiken	11
3.6.	Wesentliche mit Techniken verbundene Risiken	12
3.7.	Risiken bei mehreren Anteilhabern	13
3.8.	Operationelle und sonstige Risiken	14
4.	Anlagestrategie und Ziele des AIF, Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken, ESG- Ausgestaltung des AIF, Principal Adverse Impacts	15
4.1.	Anlagestrategie	15
4.2.	Anlageziel	15
4.3.	Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Principal Adverse Impacts	15
4.4.	ESG-Ausgestaltung des AIF gemäß der Offenlegungsverordnung VO EU 2019/2088	15
5.	Art der Vermögenswerte, Techniken und damit verbundene Risiken	16
5.1.	Art der Vermögenswerte und Art der Techniken	16
5.2.	Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken	16
5.3.	Beschreibung der vom AIF genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamtrendite-Swaps	16
6.	Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen	16
7.	Leverage	16
7.1.	Einsatz von Leverage	16
7.2.	Risiken durch den Einsatz von Leverage	17
8.	Änderung der Anlagestrategie bzw. -politik	17
9.	Rechtsstellung des Anlegers gegenüber dem AIF	17
9.1.	Vertragsbeziehung	17
9.2.	Gerichtsstand / Rechtsordnung	17
9.3.	Durchsetzung von Rechten	17
10.	Identität und Pflichten wesentlicher Dienstleister	18
10.1.	Identität und Pflichten der KVG	18
10.2.	Identität und Pflichten der Verwahrstelle	18
10.3.	Identität und Pflichten des Abschlussprüfers	19
10.4.	Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister	19

11.	Zusätzliche Eigenmittel.....	19
12.	Auslagerung und Unterverwahrung.....	19
12.1.	Auslagerung.....	19
12.2.	Unterverwahrung	19
13.	Bewertung.....	19
13.1.	Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts.....	19
13.2.	Bewertung einzelner Vermögensgegenstände	19
14.	Liquiditätsrisikomanagement	21
15.	Kosten.....	21
16.	Faire Behandlung der Anleger.....	22
17.	Ausgabe und Verkauf von Anteilen oder Aktien.....	22
18.	Angabe Nettoinventarwert	22
19.	Angabe zur bisherigen Wertentwicklung	22
20.	Offenlegung von Informationen	22
21.	Widerrufsrecht	23

Anlagen

Anlage Anlagestrategie und –ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts

Anlage Art. 8 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)

Anlage Dienstleister

Anlage Auslagerung

Anlage Unterverwahrer

Anlage Liquiditätsrisikomanagement

Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung

Anlage Kosten

1. EINFÜHRUNG

Die **Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH (HSBC INKA)** wurde im Jahre 1968 gegründet. Einziger Gesellschafter der HSBC INKA ist seit dem Jahre 2002 das Bankhaus HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH.

HSBC INKA ist eine Master-Kapitalverwaltungsgesellschaft, die sich auf die Fondsadministration fokussiert und semiprofessionellen und professionellen Anlegern den Erwerb des Alternativen Investmentfonds (**AIF**) ConPension Comfort Invest ermöglicht. Der AIF ist ein Spezial-AIF im Sinne von §1 Abs. 6 Kapitalanlagegesetzbuch (nachfolgend „**KAGB**“).

HSBC INKA verfügt derzeit über eine Lizenz als AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft nach dem KAGB und unterliegt dessen Bestimmungen. Beaufsichtigt wird HSBC INKA von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“).

Mit diesem Informationsdokument erfüllt HSBC INKA ihre Informationspflichten nach § 307 Abs. 1 und 2 KAGB gegenüber semiprofessionellen und professionellen Anlegern. Das Informationsdokument ermöglicht dem Anleger einen umfassenden Überblick über den AIF und beschreibt insbesondere die Struktur, rechtliche Gegebenheiten sowie wesentliche Risiken und Kosten in Verbindung mit der Investition in den AIF.

2. ALLGEMEINE ANGABEN UND ANLAGEN

Name des Spezial-AIF	ConPension Comfort Invest (nachfolgend „ AIF “)
Aufledgedatum:	14.08.2020
KVG:	Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH Hansaallee 3 40549 Düsseldorf (nachfolgend „ KVG “)
Verwahrstelle:	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH Hansaallee 3 40549 Düsseldorf (nachfolgend „ Verwahrstelle “)
Abschlussprüfer:	PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Friedrich-Ebert-Anlage 35-37 60327 Frankfurt am Main (nachfolgend „ Abschlussprüfer “)

Die folgenden Dokumente sind Bestandteil dieses Informationsdokuments:

- Beschreibung der Anlagestrategie und Anlageziele,
nachfolgend „**Anlage Anlagestrategie und –ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts**“
- Beschreibung gemäß Art. 8 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)
nachfolgend „**Anlage Art. 8 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)**“
- Beschreibung gemäß Art. 9 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)
nachfolgend „**Anlage Art. 9 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)**“
- Beschreibung sonstiger Dienstleister,
nachfolgend „**Anlage Dienstleister**“
- Beschreibung der ausgelagerten Tätigkeiten,
nachfolgend „**Anlage Auslagerung**“
- Beschreibung der Unterverwahrung,
nachfolgend „**Anlage Unterverwahrung**“
- Beschreibung des Liquiditätsrisikomanagements,
nachfolgend „**Anlage Liquiditätsrisikomanagement**“
- Beschreibung des Nettoinventarwerts und der Wertentwicklung,
nachfolgend „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“
- Beschreibung sämtlicher Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten,
nachfolgend „**Anlage Kosten**“

Die folgenden weiteren Dokumente werden dem Anleger zur Verfügung gestellt:

- Rahmenvertrag,
nachfolgend „Rahmenvertrag“ mit dem Fondsvertrag
- Allgemeine Anlagebedingungen,
nachfolgend „**AAB**“ als Anlage zum Rahmenvertrag
- Besondere Anlagebedingungen,
nachfolgend „**BAB**“ als Anlage zum Rahmenvertrag
- Vereinbarung über die Verwaltungsvergütung,
nachfolgend „**Preisangebot der KVG**“ als Anlage zum Rahmenvertrag
- Vereinbarung über die Vergütung der Verwahrstelle,
nachfolgend „**Gebührenvereinbarung der Verwahrstelle**“ als Anlage zum Rahmenvertrag
- Vereinbarung über die Vergütung des Fondsmanagers / der Fondsmanager,
nachfolgend „**Vergütungsvereinbarung für den Fondsmanager**“
als Anlage zur Zusatzvereinbarung zum Portfoliomanagement-Rahmenvertrag
- Vereinbarung über die Vergütung des Anlageberaters / der Anlageberater,
nachfolgend „**Vergütungsvereinbarung für den Anlageberater**“
als Anlage zur Zusatzvereinbarung zum Anlageberatungs-Rahmenvertrag
- Vereinbarung über die Vergütung des Collateral Managers,
nachfolgend „**Vergütungsvereinbarung für den Collateral Manager**“
als Anlage zum Bestätigungsschreiben bzgl. Collateral Management
- Vereinbarung über die Vergütung des Wertpapierleiheagenten / der Wertpapierleiheagenten,
nachfolgend „**Vergütungsvereinbarung für den Wertpapierleiheagenten**“
als Anlage zur Zusatzvereinbarung betreffend Wertpapierleihe zum Fondsvertrag

3. RISIKOHINWEISE

Vor der Entscheidung über den Erwerb von Anteilen an dem AIF sollten Anleger die nachfolgenden Risikohinweise zusammen mit den anderen in diesem Informationsdokument enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und diese bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen. Dies gilt auch für Informationen auf die dieses Informationsdokument verweist. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann für sich genommen oder zusammen mit anderen Umständen die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände nachteilig beeinflussen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken. Gibt der Anleger Anteile am Investmentvermögen zu einem Zeitpunkt zurück, in dem die Kurse der im AIF befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in den AIF investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Der Anleger könnte sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht. Anleger sollten, vor einer Investition in den AIF, gegebenenfalls ihren Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsberater konsultieren. Neben den nachstehend oder an anderer Stelle des Informationsdokumentes beschriebenen Risiken und Unsicherheiten kann die Wertentwicklung des AIF durch verschiedene weitere Risiken und Unsicherheiten beeinträchtigt werden, die derzeit nicht bekannt sind. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

3.1. Allgemeine Risiken einer Fondsanlage

Im Folgenden werden die Risiken dargestellt, die mit einer Anlage in einen AIF typischerweise verbunden sind. Diese können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert auswirken.

Schwankungen des Fondsanteilwerts

Die Vermögensgegenstände, in die die KVG für Rechnung des AIF investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Obwohl jeder AIF stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Wertzuwächse in der Vergangenheit sind kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Wertentwicklung und können mithin nicht garantiert werden.

Beeinflussung der individuellen Performance durch steuerliche Aspekte

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den individuellen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen – insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen steuerlichen Situation – sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die KVG darf die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände in diesem Sinne können z.B. wirtschaftliche oder politische Krisen, Rücknahmeverlangen in außergewöhnlichem Umfang sein sowie die Schließung von Börsen oder Märkten, Handelsbeschränkungen oder sonstige Faktoren, die die Ermittlung des Anteilwerts beeinträchtigen. Der Anleger kann seine Anteile während dieses Zeitraums nicht zurückgeben. Auch im Fall einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken; z. B. wenn die KVG gezwungen ist, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Der Anteilwert nach Wiederaufnahme der Anteilrücknahme kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Risiken in Verbindung mit und aus der Auflösung des AIF

Der KVG steht das Recht zu, die Verwaltung des AIF zu kündigen. Die KVG kann den AIF nach Kündigung der Verwaltung ganz auflösen. Das Sondervermögen bzw. Verfügungsrecht am Sondervermögen geht nach einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf die Verwahrstelle über. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann. Bei dem Übergang des AIF auf die Verwahrstelle können dem AIF andere Steuern als deutsche Ertragssteuern belastet werden. Wenn die Fondsanteile nach Beendigung des Liquidationsverfahrens aus dem Depot des Anlegers ausgebucht werden, kann der Anleger mit Ertragssteuern belastet werden.

Risiko des Ausbleibens der Rentabilität und der Erfüllung der Anlageziele des Anlegers

Es kann nicht garantiert oder zugesichert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht. Der Anteilwert des AIF kann fallen und zu Verlusten beim Anleger führen. Es bestehen keine Garantien oder Zusicherungen der KVG oder Dritter hinsichtlich einer bestimmten Mindestzahlung bei Rückgabe oder eines bestimmten Anlageerfolgs des AIF. Ein bei Erwerb von Anteilen entrichteter Ausgabeaufschlag bzw. ein bei Veräußerung von Anteilen entrichteter Rücknahmeabschlag kann zudem insbesondere bei nur kurzer Anlagedauer den Erfolg einer Anlage reduzieren oder sogar aufzehren. Anleger könnten somit einen niedrigeren als den ursprünglich angelegten Betrag zurückerhalten.

3.2. Risiken der negativen Wertentwicklung (Marktrisiko)

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus Schwankungen beim Marktwert von Positionen im Portfolio des Investmentvermögens resultiert, die auf Veränderungen bei Marktvariablen wie Zinssätzen, Wechselkursen, Aktien- und Rohstoffpreisen oder bei der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Nummer 1 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die mit der Anlage in einzelne Vermögensgegenstände durch den AIF einhergehen. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF bzw. der im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände beeinträchtigen und sich damit nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Wertveränderungsrisiken

Die Vermögensgegenstände, in die die KVG für Rechnung des AIF investiert, enthalten Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt oder Kassa- und Terminpreise sich unterschiedlich entwickeln.

Mögliches Anlagespektrum

Unter Beachtung der durch das Kapitalanlagegesetzbuch und die Anlagebedingungen vorgegebenen Anlagegrundsätze und -grenzen, die für den AIF einen sehr weiten Rahmen vorsehen, kann die tatsächliche Anlagepolitik auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände z.B. nur weniger Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z. B. Marktengte, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Kapitalmarktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken. Schwankungen der Kurs- und Marktwerte können auch auf Veränderungen der Zinssätze, Wechselkurse oder der Bonität eines Emittenten zurückzuführen sein.

Kursänderungsrisiko von Aktien

Aktien unterliegen erfahrungsgemäß starken Kursschwankungen und somit auch dem Risiko von Kursrückgängen. Diese Kursschwankungen werden insbesondere durch die Entwicklung der Gewinne des emittierenden Unternehmens sowie die Entwicklungen der Branche und der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung beeinflusst. Das Vertrauen der Marktteilnehmer in das jeweilige Unternehmen kann die Kursentwicklung ebenfalls beeinflussen. Dies gilt insbesondere bei Unternehmen, deren Aktien erst über einen kürzeren Zeitraum an einer Börse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen sind; bei diesen können bereits geringe Veränderungen von Prognosen zu starken Kursbewegungen führen. Ist bei einer Aktie der Anteil der frei handelbaren, im Besitz vieler Aktionäre befindlichen Aktien (sogenannter Streubesitz) niedrig, so können bereits kleinere Kauf- oder Verkaufsaufträge eine starke Auswirkung auf den Marktpreis haben und damit zu höheren Kursschwankungen führen.

Steuerliche Risiken durch Wertabsicherungsgeschäfte für wesentlich beteiligte Anleger

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Kapitalertragsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus inländischen eigenkapitalähnlichen Genussrechten, die der Anleger originär erzielt, ganz oder teilweise nicht anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Die Kapitalertragssteuer wird voll angerechnet bzw. erstattet, wenn (i) der Anleger deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte innerhalb eines Zeitraums von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge (insgesamt 91 Tage) ununterbrochen 45 Tage hält und (ii) in diesen 45 Tagen ununterbrochen das Risiko aus einem sinkenden Wert der Anteile oder Genussrechte Risiken von mindestens 70 Prozent trägt (sogenannte 45-Tage-Regelung). Weiterhin darf für die Anrechnung der Kapitalertragssteuer keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Vergütung der Kapitalerträge an eine andere Person (z.B. durch Swaps, Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte) bestehen. Daher können Kurssicherungs- oder Termingeschäfte schädlich sein, die das Risiko aus deutschen Aktien oder deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten unmittelbar oder mittelbar absichern. Kurssicherungsgeschäfte über Wert- und Preisindizes gelten dabei als mittelbare Absicherung. Soweit der Fonds als nahestehende Person des Anlegers anzusehen ist und Absicherungsgeschäfte tätigt, können diese dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die 45-Tage-Regelung deshalb nicht einhält.

Im Falle des Nichteinhalts von Kapitalertragsteuer auf entsprechende Erträge, die der Anleger originär erzielt, können Absicherungsgeschäfte des Fonds dazu führen, dass diese dem Anleger zugerechnet werden und der Anleger die Kapitalertragsteuer an das Finanzamt abzuführen hat.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach (Rest-)Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich stark aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 397 Tagen tendenziell geringere Kursrisiken. Daneben können sich die Zinssätze verschiedener, auf die gleiche Währung lautender zinsbezogener Finanzinstrumente mit vergleichbarer Restlaufzeit unterschiedlich entwickeln.

Risiko von negativen Habenzinsen

Die KVG legt liquide Mittel des AIF bei der Verwahrstelle oder anderen Banken für Rechnung des AIF an. Für diese Bankguthaben ist teilweise ein Zinssatz vereinbart, der dem European Interbank Offered

Rate (Euribor) abzüglich einer bestimmten Marge entspricht. Sinkt der Euribor unter die vereinbarte Marge, so führt dies zu negativen Zinsen auf dem entsprechenden Konto. Abhängig von der Entwicklung der Zinspolitik der Europäischen Zentralbank können sowohl kurz-, mittel- als auch langfristige Bankguthaben eine negative Verzinsung erzielen. Entsprechend können auch Anlagen liquider Mittel bei Zugrundelegung eines anderen Zinssatzes als des Euribor bzw. Anlagen liquider Mittel in ausländischer Währung unter Berücksichtigung der Leitzinsen ausländischer Zentralbanken zu einer negativen Verzinsung führen.

Kursänderungsrisiko von Wandel- und Optionsanleihen

Wandel- und Optionsanleihen verbriefen das Recht, die Anleihe in Aktien umzutauschen oder Aktien zu erwerben. Die Entwicklung des Werts von Wandel- und Optionsanleihen ist daher abhängig von der Kursentwicklung der Aktie als Basiswert. Die Risiken der Wertentwicklung der zugrundeliegenden Aktien können sich daher auch auf die Wertentwicklung der Wandel- und Optionsanleihe auswirken. Optionsanleihen, die dem Emittenten das Recht einräumen dem Gläubiger statt der Rückzahlung eines Nominalbetrags eine im Vorhinein festgelegte Anzahl von Aktien anzudienen (*Reverse Convertibles*), sind in verstärktem Maße von dem entsprechenden Aktienkurs abhängig.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände. Dies gilt auch für die im AIF gehaltenen Vermögensgegenstände. Die Inflationsrate könnte gegebenenfalls über dem Wertzuwachs des AIF liegen.

Währungsrisiko

Vermögenswerte des AIF können in einer anderen Währung als der Fondswährung angelegt sein. Der AIF erhält die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der Regel in der anderen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert solcher Anlagen und somit auch der Wert des Fondsvermögens.

Konzentrationsrisiko

Erfolgt eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte, dann ist der AIF von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Das Nachhaltigkeitsrisiko wird grundsätzlich nicht als eigenständige Risikoart betrachtet, sondern stellt sich als ein bestimmter Aspekt bekannter Risikoarten, wie z.B. dem Marktrisiko, dem Liquiditätsrisiko, dem Adressenausfallrisiko und dem operationellen Risiko, dar.

Nachhaltigkeitsrisiken werden auch als ESG-Risiken bezeichnet (Environment, Social, Governance). Umweltbezogene Risiken sind z.B. der Klimawandel und politische Reaktionen hierauf, zum Beispiel zur Reduktion von CO₂-Emissionen. Soziale Risiken beziehen sich bspw. auf die Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards oder die Einhaltung des Gesundheitsschutzes. Risiken hinsichtlich der Unternehmensführung beziehen sich bspw. auf die Nichteinhaltung von Steuer- bzw. Bilanzierungsvorschriften oder Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption.

Die Vernachlässigung oder unangemessene Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch Emittenten von Vermögensgegenständen kann sich insbesondere negativ auf die Vermögens- und Finanzlage, die Kreditwürdigkeit, die Reputation und das Geschäftsmodell des Emittenten auswirken. Dies kann zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Liquidität, der Rentabilität oder der Reputation betroffener Investments führen und sich damit negativ auf den Kurs bzw. den Return des jeweiligen

Investments bis hin zum Totalverlust auswirken. Nachhaltigkeitsrisiken können somit auch zu negativen Auswirkungen auf die Performance des Fonds führen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition in Investmentanteile

Die Risiken der Anteile an anderen Investmentvermögen, die für den AIF erworben werden (sogenannte „Zielfonds“), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben. Es ist der KVG im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der KVG übereinstimmen. Der KVG wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Offene Investmentvermögen, an denen der AIF Anteile erwirbt, könnten zudem zeitweise die Rücknahme der Anteile aussetzen. Dann ist die KVG an der Veräußerung der Anteile an dem Zielfonds gehindert, da eine Auszahlung des Rücknahmepreises durch Rückgabe der Anteile bei der Verwaltungsgesellschaft oder Verwahrstelle des Zielfonds nicht möglich ist.

3.3. Risiken der eingeschränkten oder erhöhten Liquidität (Liquiditätsrisiko)

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Investmentvermögens nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Investmentvermögens beeinträchtigt, den Anforderungen zur Erfüllung des Rückgabeverlangens nach dem KAGB oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (§ 5 Abs. 3 Nummer 2 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die die Liquidität des AIF beeinträchtigen können. Dies kann dazu führen, dass der AIF seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann oder dass die KVG gezwungen ist, den AIF aufzulösen und dem Anleger die Vermögensgegenstände im Wege der Sachauskehrung zu übertragen. Der Anleger kann gegebenenfalls die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren und ihm kann das investierte Kapital oder Teile hiervon für unbestimmte Zeit nicht zur Verfügung stehen. Durch die Verwirklichung der Liquiditätsrisiken könnte zudem der Wert des AIF und damit der Anteilwert sinken, etwa wenn die KVG gezwungen ist, bei entsprechender gesetzlicher Zulässigkeit, Vermögensgegenstände für den AIF unter Verkehrswert zu veräußern.

Risiko aus der Anlage in Vermögensgegenständen

Für den AIF dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind. Diese Vermögensgegenstände können gegebenenfalls nur mit hohen Preisabschlägen, zeitlicher Verzögerung oder gar nicht weiterveräußert werden. Auch an einer Börse zugelassene Vermögensgegenstände können abhängig von der Marktlage, dem Volumen, dem Zeitrahmen und den geplanten Kosten gegebenenfalls nicht oder nur mit hohen Preisabschlägen veräußert werden. Obwohl für den AIF nur Vermögensgegenstände erworben werden dürfen, die grundsätzlich jederzeit liquidiert werden können, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese zeitweise oder dauerhaft nur unter Realisierung von Verlusten veräußert werden können.

Risiko durch Kreditaufnahme

Die KVG darf für Rechnung des AIF Kredite aufnehmen entsprechend der unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ und 6. „Beschreibung etwaiger Anlagebeschränkungen“ dargelegten Vorgaben. Kredite mit einer variablen Verzinsung können sich durch steigende Zinssätze negativ auf das Fondsvermögen auswirken. Muss die KVG einen Kredit zurückzahlen und kann ihn nicht durch eine Anschlussfinanzierung oder im AIF vorhandene Liquidität ausgleichen, ist sie möglicherweise gezwungen, Vermögensgegenstände vorzeitig oder zu schlechteren Konditionen als geplant zu veräußern.

Risiko bei Feiertagen in bestimmten Regionen/Ländern

Die Anlagestrategie des AIF kann vorsehen, dass Investitionen für den AIF insbesondere in bestimmten Regionen/Ländern getätigt werden. Aufgrund lokaler Feiertage in diesen Regionen/Ländern kann es zu Abweichungen zwischen den Handelstagen an Börsen dieser Regionen/Länder und Bewertungstagen des AIF kommen. Der AIF kann möglicherweise an einem Tag, der kein Bewertungstag ist, auf Marktentwicklungen in den Regionen/Ländern nicht am selben Tag reagieren oder an einem Bewertungstag, der kein Handelstag in diesen Regionen/Ländern ist, auf dem dortigen Markt nicht handeln. Hierdurch kann der AIF gehindert sein, Vermögensgegenstände in der erforderlichen Zeit zu veräußern. Dies kann die Fähigkeit des AIF nachteilig beeinflussen, Rückgabeverlangen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

3.4. Kontrahentenrisiko einschließlich Kredit- und Forderungsausfallrisiken

Das Kontrahentenrisiko (Gegenparteiisiko) ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus der Tatsache resultiert, dass die Gegenpartei eines Geschäfts bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen ihren Verpflichtungen möglicherweise nicht nachkommen kann (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 KAVerOV).

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit einer anderen Partei (sogenannte Gegenpartei) ergeben können. Dabei besteht das Risiko, dass der Vertragspartner seinen vereinbarten Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Dies kann die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und das vom Anleger investierte Kapital auswirken. Gibt der Anleger Anteile am AIF zu einem Zeitpunkt zurück, in dem eine Gegenpartei oder ein zentraler Kontrahent (Central Counterparty – „**CCP**“) ausgefallen ist und dadurch der Wert des AIF nachteilig beeinträchtigt ist, könnte der Anleger das von ihm in den AIF investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurückerhalten. Der Anleger könnte daher sein in den AIF investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren.

Adressenausfallrisiko (außer zentrale Kontrahenten)

Durch den Ausfall eines Ausstellers (Emittenten) oder eines Vertragspartners (Kontrahenten) können für den AIF Verluste entstehen. Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall (z.B. Insolvenz) von Ausstellern eintreten. Die Partei eines für Rechnung des AIF geschlossenen Vertrags kann teilweise oder vollständig ausfallen (Kontrahentenrisiko). Dies gilt für alle Verträge, einschließlich Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die für Rechnung eines AIF geschlossen werden.

Risiko durch zentrale Kontrahenten

Ein zentraler Kontrahent („**CCP**“) tritt als zwischengeschaltete Institution in bestimmte Geschäfte für einen AIF ein, insbesondere in Geschäfte über derivative Finanzinstrumente. In diesem Fall wird er als Käufer gegenüber dem Verkäufer und als Verkäufer gegenüber dem Käufer tätig. Ein CCP sichert sich gegen das Risiko, dass seine Geschäftspartner die vereinbarten Leistungen nicht erbringen können, durch eine Reihe von Schutzmechanismen ab, die es ihm jederzeit ermöglichen sollen, Verluste aus

den eingegangenen Geschäften auszugleichen, etwa durch sogenannte Einschusszahlungen (z.B. Besicherungen). Es kann trotz dieser Schutzmechanismen nicht ausgeschlossen werden, dass ein CCP seinerseits überschuldet oder zahlungsunfähig wird und ausfällt, wodurch auch Ansprüche der KVG für den AIF betroffen sein können. Hierdurch können Verluste für den AIF entstehen, die nicht abgesichert sind.

Ausfallrisiko eines Clearing Brokers

Bei börsengehandelten Derivaten und zentral geclearten OTC-Derivaten erfolgt das Clearing der Geschäfte über einen zwischengeschalteten Clearing Broker. An diesen stellt die KVG Sicherheiten in Form von Initial Margin und Variation Margin. Sofern dabei Bankguthaben oder Wertpapiere im Wege der Vollrechtsübertragung an den Clearing Broker übertragen werden, bestehen Risiken, falls der Clearing Broker ausfällt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die übertragenen Sicherheiten in diesem Fall nicht in voller Höhe an die KVG zurückübertragen werden. Bei Wertpapiersicherheiten besteht zudem das Risiko, dass nicht die gelieferten Wertpapiere zurückübertragen werden, sondern lediglich Bankguthaben. Somit können dem AIF durch den Ausfall des Clearing Brokers Verluste entstehen.

3.5. Rechtliche Risiken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich für den AIF durch die Änderung rechtlicher und politischer Rahmenbedingungen ergeben können. Dies kann sich negativ auf die Struktur, Anlageziele und weitere für den AIF relevante Gegebenheiten und somit auch nachteilig auf die Wertentwicklung des AIF auswirken.

Allgemeines regulatorisches Risiko

Die aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen, denen der AIF und die KVG unterliegen, können sich ändern. Dies kann mithin dazu führen, dass Anpassungen der Anlagestrategie und -ziele notwendig werden und der Anleger die gewünschte Haltedauer des AIF oder seine Anlageziele nicht oder nur eingeschränkt verwirklichen kann.

Rechtliche und politische Risiken

Die Anlagestrategie des AIF kann vorsehen, dass für den AIF Investitionen in Rechtsordnungen getätigt werden dürfen, bei denen deutsches Recht keine Anwendung findet bzw. im Fall von Rechtsstreitigkeiten der Gerichtsstand außerhalb Deutschlands ist. Hieraus resultierende Rechte und Pflichten des AIF oder der KVG können zum Nachteil des AIF bzw. des Anlegers vom deutschen Recht abweichen. Politische oder rechtliche Entwicklungen einschließlich der Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen in diesen Rechtsordnungen können von der KVG nicht oder zu spät erkannt werden oder zu Beschränkungen hinsichtlich erwerbbarer oder bereits erworbener Vermögensgegenstände führen. Diese Folgen können auch entstehen, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die KVG und/oder die Verwaltung des AIF in Deutschland ändern.

Steuerliches Risiko

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm

eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

3.6. Wesentliche mit Techniken verbundene Risiken

Nachfolgend werden die Risiken dargestellt, die sich aus dem Abschluss von Geschäften über Derivate ergeben können. Diese können die Wertentwicklung des AIF nachteilig beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Die KVG darf für den AIF Derivatgeschäfte zu den unten unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ genannten Zwecken einsetzen. Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps ist mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes vermindern. Vermindert sich der Wert bis zur Wertlosigkeit, kann die KVG gezwungen sein, die erworbenen Rechte verfallen zu lassen. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrundeliegenden Vermögenswertes kann der AIF ebenfalls Verluste erleiden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert des Vermögens des AIF stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist. Das Verlustrisiko kann bei Abschluss des Geschäfts nicht bestimmbar sein.
- Ein liquider Sekundärmarkt für ein bestimmtes Instrument zu einem gegebenen Zeitpunkt kann fehlen. Eine Position in Derivaten kann dann unter Umständen nicht wirtschaftlich neutralisiert (geschlossen) werden.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die vom AIF gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der AIF zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Der AIF erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass die KVG für Rechnung des AIF verpflichtet ist, die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs zum Zeitpunkt der Glattstellung bzw. Fälligkeit des Geschäftes zu tragen. Damit würde der AIF Verluste erleiden. Das Risiko des Verlusts ist bei Abschluss des Terminkontraktes nicht bestimmbar.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Die von der KVG getroffenen Prognosen über die künftige Entwicklung von zugrundeliegenden Vermögensgegenständen, Zinssätzen, Kursen und Devisenmärkten können sich im Nachhinein als unrichtig erweisen.
- Die den Derivaten zugrundeliegenden Vermögensgegenstände können zu einem an sich günstigen Zeitpunkt nicht gekauft bzw. verkauft werden oder müssen zu einem ungünstigen Zeitpunkt gekauft oder verkauft werden.
- Durch die Verwendung von Derivaten können potenzielle Verluste entstehen, die unter Umständen nicht vorhersehbar sind und sogar die Einschusszahlungen überschreiten können.

Bei außerbörslichen Geschäften, sogenannten over-the-counter (OTC-)Geschäften, können folgende Risiken auftreten:

- Es kann ein organisierter Markt fehlen, so dass die KVG die für Rechnung des AIF am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente schwer oder gar nicht veräußern kann.
- Der Abschluss eines Gegengeschäfts (Glattstellung) kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig, nicht möglich bzw. mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die KVG kann für Derivatgeschäfte Sicherheiten erhalten. Derivate können im Wert steigen. Die erhaltenen Sicherheiten könnten dann nicht mehr ausreichen, um den Lieferungs- bzw. Rückübertragungsanspruch der KVG gegenüber dem Kontrahenten in voller Höhe abzudecken.

Die KVG kann Barsicherheiten auf Sperrkonten, in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur anlegen. Das Kreditinstitut, bei dem die Bankguthaben verwahrt werden, kann jedoch ausfallen. Staatsanleihen und Geldmarktfonds können sich negativ entwickeln. Bei Beendigung des Geschäfts könnten die angelegten Sicherheiten nicht mehr in voller Höhe verfügbar sein, obwohl sie von der KVG für den AIF in der ursprünglich gewährten Höhe wieder zurück gewährt werden müssen. Dann müsste der AIF die bei den Sicherheiten erlittenen Verluste tragen.

Risiken im Zusammenhang mit der Gewährung von Wertpapieren als Sicherheit

Gewährt die KVG für Rechnung des AIF Wertpapiere als Sicherheit an einen Dritten, so überträgt sie diese grundsätzlich im Rahmen einer Vollrechtsübertragung an den Dritten, der bei Reduzierung des Sicherheitenanspruchs Wertpapiere in gleicher Art, Menge und Güte an die KVG zurücküberträgt. Die KVG hat während der Dauer der Sicherheitenstellung keine Verfügungsmöglichkeit über die übertragenen Wertpapiere. Verliert das Wertpapier während dieser Dauer an Wert und die KVG will das Wertpapier insgesamt veräußern, so muss sie die Sicherheit zurückverlangen und den üblichen Abwicklungszyklus abwarten, wodurch ein Verlustrisiko für den AIF entstehen kann. Zudem besteht das Risiko, dass der Dritte die übertragenen Wertpapiere – z.B. wegen einer Weiterverwendung – nicht im Rahmen der üblichen Abwicklungszyklen zurückübertragen kann. Im Falle der Insolvenz des Dritten werden die als Sicherheit übertragenen Wertpapiere in die Ermittlung der einheitlichen Ausgleichsforderung einbezogen; eine Rückübertragung an den AIF findet dann nicht mehr statt.

Risiko bei Verbriefungspositionen ohne Selbstbehalt

Der AIF darf Wertpapiere, die Forderungen verbrieften (Verbrieferpositionen) und ab dem 01. Januar 2011 emittiert wurden, nur noch erwerben, wenn der Forderungsschuldner mindestens 5 Prozent des Volumens der Verbriefung als sogenannten Selbstbehalt zurückbehält und weitere Vorgaben einhält. Die KVG ist daher verpflichtet, im Interesse der Anleger Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten, wenn sich Verbrieferpositionen im Fondsvermögen befinden, die diesen EU-Standards nicht entsprechen. Im Rahmen dieser Abhilfemaßnahmen könnte die KVG gezwungen sein, solche Verbrieferpositionen zu veräußern. Aufgrund rechtlicher Vorgaben für Banken, Fondsgesellschaften und für Versicherungsunternehmen besteht das Risiko, dass die KVG solche Verbrieferpositionen nicht oder nur mit starken Preisabschlägen bzw. mit großer zeitlicher Verzögerung verkaufen kann.

3.7. Risiken bei mehreren Anteilhabern

Liquiditätsrisiko durch Austritt von Anlegern

In den AIF können mehrere Anleger investieren. Dies kann zu unterschiedlich hohen Mittelzu- und -abflüssen führen, wodurch die Liquidität des AIF schwanken kann. Insbesondere können sich umfangreiche Rückgabeverlangen eines oder mehrerer Anleger auf die Liquidität des AIF auswirken. Die KVG kann daher, unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger, die Rücknahme der Anteile aussetzen,

wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich scheinen lassen (siehe „Wesentliche Risiken der Fondsanlage – Aussetzung der Anteilrücknahme“). In Folge einer Aussetzung der Anteilrücknahme kann der Anteilwert sinken, z.B. wenn die KVG gezwungen ist, soweit gesetzlich zulässig, Vermögensgegenstände während der Aussetzung der Anteilrücknahme unter Verkehrswert zu veräußern. Ist die KVG nicht in der Lage, die Rückgabeverlangen der Anleger zu erfüllen, kann dies außerdem zur Aussetzung der Rücknahme und im Extremfall zur anschließenden Auflösung des AIF und Sachauskehr der Vermögensgegenstände führen.

Risiken durch vermehrte Rückgaben oder Zeichnungen

Durch Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge von Anlegern fließt dem Fondsvermögen Liquidität zu bzw. aus dem Fondsvermögen Liquidität ab. Die Zu- und Abflüsse können nach Saldierung zu einem Nettozu- oder -abfluss der liquiden Mittel des AIF führen. Dieser Nettozu- oder -abfluss kann den Fondsmanager veranlassen, Vermögensgegenstände zu kaufen oder zu verkaufen, wodurch Transaktionskosten entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn durch die Zu- oder Abflüsse eine von der KVG für den AIF vorgesehene Quote liquider Mittel über- bzw. unterschritten wird. Die hierdurch entstehenden Transaktionskosten werden dem AIF belastet und können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen. Bei Zuflüssen kann sich eine erhöhte Fondsliquidität belastend auf die Rendite auswirken, wenn die KVG die Mittel nicht oder nicht zeitnah zu angemessenen Bedingungen anlegen kann.

3.8. Operationelle und sonstige Risiken

Das Operationelle Risiko ist das Verlustrisiko für ein Investmentvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der KVG oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschließt, die aus den für ein Investmentvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren (§ 5 Abs. 3 Nummer 4 KAVerOV).

Im Folgenden werden Risiken dargestellt, die sich beispielsweise aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der KVG oder externen Dritten ergeben können. Diese Risiken können die Wertentwicklung des AIF beeinträchtigen und sich damit auch nachteilig auf den Anteilwert und auf das vom Anleger investierte Kapital auswirken.

Risiken durch kriminelle Handlungen, Missstände oder Naturkatastrophen

Der AIF kann Opfer von Betrug oder anderen kriminellen Handlungen werden. Er kann Verluste durch Fehler von Mitarbeitern der KVG oder externer Dritter erleiden oder durch äußere Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen oder Pandemien geschädigt werden.

Schlüsselpersonenrisiko

Fällt das Anlageergebnis des AIF in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv aus, hängt dieser Erfolg möglicherweise auch von der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des Managements ab. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Risiken aus Handels- und Clearingmechanismen (Abwicklungsrisiko)

Bei der Abwicklung von Wertpapiergeschäften besteht das Risiko, dass eine der Vertragsparteien verzögert oder nicht vereinbarungsgemäß zahlt oder die Wertpapiere nicht fristgerecht liefert. Dieses Abwicklungsrisiko besteht entsprechend auch beim Handeln mit anderen Vermögensgegenständen für den Fonds.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist das Risiko verbunden, dass die in Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände im Falle einer Insolvenz, fahrlässiger oder vorsätzlicher Sorgfaltpflichtverletzungen des Verwahrers, oder höherer Gewalt gänzlich oder teilweise dem Zugriff der KVG entzogen werden könnten. Das Risiko kann erhöht sein, wenn die Vermögensgegenstände im Ausland verwahrt werden. Die KVG kann mit der Verwahrstelle eine Haftungsbefreiung für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten vereinbaren, die von einem Unterverwahrer verwahrt werden (§ 88 Abs. 4 oder Abs. 5 KAGB). Sofern dies zwischen KVG und Verwahrstelle vereinbart ist und die Voraussetzungen der Haftungsbefreiung vorliegen, kann die KVG Ersatzansprüche wegen des Abhandenkommens von bei einem Unterverwahrer verwahrten Finanzinstrumenten nur gegen den jeweiligen Unterverwahrer geltend machen, nicht gegen die Verwahrstelle.

Die KVG wählt den Unterverwahrer nicht aus und überwacht diesen nicht. Sorgfältige Auswahl und regelmäßige Überwachung des Unterverwahrers ist Aufgabe der Verwahrstelle. Daher kann die KVG die Kreditwürdigkeit von Unterverwahrern nicht beurteilen. Die Kreditwürdigkeit der genannten Unterverwahrer kann von der Kreditwürdigkeit der Verwahrstelle abweichen.

Länder- oder Transferrisiko

Es besteht das Risiko, dass ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft der Währung seines Sitzlandes oder aus ähnlichen Gründen Leistungen nicht fristgerecht, überhaupt nicht oder nur in einer anderen Währung erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF oder die KVG für Rechnung des AIF Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht (mehr) konvertierbar ist. Zahlt der Schuldner in einer anderen Währung, so unterliegt diese Position dem oben dargestellten Währungsrisiko.

4. ANLAGESTRATEGIE UND ZIELE DES AIF, BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN, ESG-AUSGESTALTUNG DES AIF, PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS

4.1. Anlagestrategie

Die Anlagestrategie des AIF ergibt sich aus der „**Anlage Anlagestrategie und -ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

4.2. Anlageziel

Das Anlageziel des AIF ergibt sich aus der „**Anlage Anlagestrategie und -ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

4.3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Principal Adverse Impacts

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und Principal Adverse Impacts für den AIF ergibt sich aus der „**Anlage Anlagestrategie und -ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

4.4. ESG-Ausgestaltung des AIF gemäß der Offenlegungsverordnung VO EU 2019/2088

Sofern der AIF den Kriterien gemäß Art 8 oder Art. 9 der Offenlegungsverordnung entspricht, erfolgt die entsprechende Darstellung in der „**Anlage Art. 8 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)**“ bzw. „**Anlage Art. 9 der Offenlegungsverordnung (VO EU 2019/2088)**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

5. ART DER VERMÖGENSWERTE, TECHNIKEN UND DAMIT VERBUNDENE RISIKEN

5.1. Art der Vermögenswerte und Art der Techniken

Die Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf, und die Art der Techniken, die für den AIF eingesetzt werden dürfen, ergeben sich aus folgenden Regelungen:

Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen (alle Anlagemöglichkeiten) für Versicherungen

- o Ziffer 4 AAB (Anlagegrundsätze)
- o Ziffer 5 AAB (Vermögensgegenstände)
- o Ziffer 6 AAB (Derivate)
- o Ziffer 8 AAB (Kreditaufnahme)
- o Ziffer 9 AAB (Wertpapierdarlehen)
- o Ziffer 10 AAB (Pensionsgeschäfte)
- o Ziffer 1 BAB (Spezielle Anlagebeschränkungen für Versicherungsunternehmen)
- o Ziffer 1a BAB (Unzulässige Geschäfte)
- o Anlagerichtlinien

Mögliche geographische Schwerpunkte, nach denen der AIF hauptsächlich investiert, ergeben sich aus den gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien und/oder aus den Anlagebedingungen. In diesem Rahmen obliegt die Auswahl der einzelnen Vermögensgegenstände dem Fondsmanagement bzw. der KVG.

5.2. Mit Vermögenswerten und Techniken verbundene Risiken

Die mit den Vermögenswerten und Techniken verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokumentes dargestellt sind.

5.3. Beschreibung der vom AIF genutzten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Gesamttrendite-Swaps

Der AIF schließt derzeit weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte noch Gesamttrendite-Swaps ab.

6. BESCHREIBUNG ETWAIGER ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Verwaltung des AIF müssen folgende Anlagebeschränkungen beachtet werden:

- o Ziffer 7 AAB (Emittenten- und Anlagegrenzen)
- o Ziffer 1 BAB (Spezielle Anlagebeschränkungen für Versicherungsunternehmen)
- o Ziffer 1a BAB (Unzulässige Geschäfte)
- o Ziffer 2 BAB (Kreditaufnahme)

Außerdem müssen die Anlagebeschränkungen der gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien beachtet werden.

7. LEVERAGE

7.1. Einsatz von Leverage

Leverage bezeichnet jede Methode, mit der die KVG den Investitionsgrad eines von ihr verwalteten AIF über das von den Anlegern eingezahlte Kapital hinaus erhöht (Hebelwirkung). Solche Methoden sind der Abschluss von Wertpapier-Darlehen oder Pensionsgeschäften, Kreditaufnahmen sowie der Erwerb von Derivaten mit eingebetteter Hebelfinanzierung (vgl. § 1 Abs. 19 Nr. 25 KAGB). Die KVG kann für

den AIF solche Methoden in dem in diesem Informationsdokument beschriebenen Umfang nutzen. Die Möglichkeit der Nutzung von Kreditaufnahmen und Derivaten für Rechnung des AIF sind bereits unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ dargestellt.

Der Leverage des AIF wird aus dem Verhältnis zwischen dem Verlustrisiko des AIF und seinem Nettoinventarwert ermittelt. Die Berechnung des Nettoinventarwertes ist im Abschnitt 13.1 „Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwertes“ erläutert. Das Risiko des AIF wird sowohl nach der sogenannten Bruttomethode (vgl. Artikel 7 (EU) Nr. 231/2013) als auch nach der sogenannten Commitmentmethode (vgl. Artikel 8 (EU) Nr. 231/2013) berechnet. In beiden Fällen bezeichnet das Risiko des AIF die Summe der absoluten Werte aller Positionen des AIF, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben bewertet werden. Dabei ist es bei der Bruttomethode nicht zulässig, einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (d. h. keine Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen). Etwaige Effekte aus der Wiederanlage von Sicherheiten bei Wertpapier-Darlehens- und Pensionsgeschäften werden mitberücksichtigt. Im Unterschied zur Bruttomethode sind bei der Commitmentmethode einzelne Derivatgeschäfte oder Wertpapierpositionen miteinander zu verrechnen (Berücksichtigung sogenannter Netting- und Hedging-Vereinbarungen).

Restriktionen hinsichtlich des Einsatzes von Leverage ergeben sich aus den einschlägigen Ziffern der Anlagebedingungen und den gegebenenfalls vereinbarten Anlagerichtlinien.

Die KVG erwartet, dass das nach der Brutto-Methode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 2,00-fache und das nach der Commitmentmethode berechnete Risiko des AIF seinen Nettoinventarwert höchstens um das 1,50-fache nicht übersteigt. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage jedoch schwanken, so dass es trotz der ständigen Überwachung durch die KVG zu Überschreitungen der angegebenen Höchstmaße kommen kann.

7.2. Risiken durch den Einsatz von Leverage

Die mit dem Einsatz von Leverage verbundenen Risiken ergeben sich aus den Risikohinweisen, die zu Beginn des Dokumentes dargestellt sind.

8. ÄNDERUNG DER ANLAGESTRATEGIE BZW. -POLITIK

Die KVG kann die Vertragsbedingungen nur im Einvernehmen mit dem/den Anleger(n) des AIF ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

9. RECHTSSTELLUNG DES ANLEGERS GEGENÜBER DEM AIF

9.1. Vertragsbeziehung

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des AIF in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer bzw. Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt. Mit den Anteilen sind keine Stimmrechte verbunden.

9.2. Gerichtsstand / Rechtsordnung

Erfüllungsort ist der Sitz der KVG. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der KVG.

9.3. Durchsetzung von Rechten

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen AIF unterliegen deutschem Recht. Zur Durchsetzung ihrer Rechte können Anleger den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschreiten oder, soweit ein solches zur Verfügung steht, ein Verfahren für alternative Streitbeilegung anstreben.

Die Vollstreckung von Urteilen richtet sich nach der Zivilprozessordnung, ggf. dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bzw. der Insolvenzordnung. Da die KVG/der AIF inländischem Recht unterliegt, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

10. IDENTITÄT UND PFLICHTEN WESENTLICHER DIENSTLEISTER

10.1. Identität und Pflichten der KVG

Der Name und Sitz der KVG sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt 2 „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Geschäftszweck und die Pflichten der KVG ergeben sich aus:

- Ziffern 1, 3 AAB (Grundlagen, Fondsverwaltung)
- Ziffer 1 BAB (Vermögensgegenstände)

10.2. Identität und Pflichten der Verwahrstelle

Der Name und Sitz der Verwahrstelle sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt 2 „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Die Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem KAGB und den folgenden Regelungen:

- Ziffer 2 AAB (Verwahrstelle)
- Ziffer 3 Rahmenvertrag (Verwahrstelle)

Die Pflichten der Verwahrstelle nach dem KAGB umfassen insbesondere:

- Verwahrung der verwahrfähigen Vermögensgegenstände des AIF,
- Prüfung des Eigentums und Aufzeichnung der Vermögensgegenstände des AIF, die nicht verwahrfähig sind,
- Sicherzustellen, dass Ausgabe und Rücknahme der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass Ermittlung des Wertes der Anteile oder Aktien des AIF den Vorschriften des KAGB und den Anlagebedingungen des AIF entsprechen,
- Sicherzustellen, dass bei den für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den inländischen AIF oder für Rechnung des inländischen AIF überwiesen wird,
- Sicherzustellen, dass die Erträge des AIF nach den Vorschriften des KAGB und nach den Anlagebedingungen des AIF verwendet werden. Hierfür hat die Verwahrstelle bestimmte Registereintragungen zu überprüfen und Wirksamkeit von Verfügungsbeschränkungen sicherzustellen,
- Überwachung der Tätigkeit der KVG durch zustimmungspflichtige Geschäfte.

Die Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem KAGB und den folgenden Regelungen:

- Ziffer 2 Absätze 4 und 5 AAB (Verwahrstelle)

Die Verwahrstelle hat mit der KVG folgende Vereinbarung bezüglich der Haftung im Verwahrstellenvertrag geschlossen:

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere bleibt die Haftung der Verwahrstelle von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktion unberührt, es sei denn, sie hat sich gemäß § 88 Abs. 4 oder 5 KAGB von der Haftung befreit. Die KVG erlaubt in den Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag für den AIF eine Haftungsbefreiung nach den Vorgaben des § 88 Abs. 5 Nr. 1 KAGB und unterrichtet den Anleger des entsprechenden AIFs gemäß den Bedingungen nach § 88 Abs. 5 Nr. 2 KAGB.

10.3. Identität und Pflichten des Abschlussprüfers

Der Name und Sitz des Abschlussprüfers sind zu Beginn des Dokuments im Abschnitt 2 „Allgemeine Angaben und Anlagen“ aufgeführt. Der Abschlussprüfer prüft den Jahresbericht des AIF. Bei der Prüfung hat der Abschlussprüfer auch festzustellen, ob bei der Verwaltung des AIF die Vorschriften des KAGB sowie die Bestimmungen der Anlagebedingungen beachtet worden sind. Das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer in einem besonderen Vermerk zusammenzufassen; der Vermerk ist in vollem Wortlaut im Jahresbericht wiederzugeben. Der Abschlussprüfer hat den Bericht über die Prüfung des AIF der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen einzureichen.

10.4. Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister

Identität und Pflichten sonstiger Dienstleister sowie die Rechte der Anleger ergeben sich aus der „**Anlage Dienstleister**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

11. ZUSÄTZLICHE EIGENMITTEL

Die KVG hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung des AIF ergeben, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01 Prozent des Werts der Portfolios der verwalteten AIF, wobei dieser Betrag jährlich überprüft und angepasst wird.

12. AUSLAGERUNG UND UNTERVERWAHRUNG

12.1. Auslagerung

Die KVG hat die in der „**Anlage Auslagerung**“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Auslagerung können sich die in der „Anlage Auslagerung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Auslagerung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

12.2. Unterverwahrung

Die Verwahrstelle hat die in der „**Anlage Unterverwahrung**“ aufgeführten Tätigkeiten ausgelagert. Aus der Unterverwahrung können sich die in der „Anlage Unterverwahrung“ aufgeführten Interessenkonflikte ergeben. Die „Anlage Unterverwahrung“ ist dem Dokument beigelegt oder wurde dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt.

13. BEWERTUNG

13.1. Bewertungsverfahren und Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt gemäß:

- Ziffer 14 Abs. 1 und 4 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß:

- Ziffer 14 Ab. 1 S. 3 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

13.2. Bewertung einzelner Vermögensgegenstände

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die zum Handel an Börsen zugelassen sind oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sowie Bezugsrechte für den AIF werden zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet, sofern nachfolgend nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder zum Handel an Börsen zugelassen sind noch in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend nicht anders angegeben. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte. Der Verkehrswert kann entsprechend § 26 Abs. 2 KARBV auf der Grundlage eines Bewertungsmodells ermittelt werden, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht.

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum Handel an der Börse zugelassen oder in einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind (z. B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die Credit Spreads von Schuldverschreibungen und Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung neben den entsprechenden Zinskurven als Marktparameter für die theoretische Bewertung mittels eigener Bewertungsmodelle verwendet.

Geldmarktinstrumente

Bei den im AIF befindlichen Geldmarktinstrumenten werden Zinsen und zinsähnliche Erträge sowie Aufwendungen (z.B. Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung, Prüfungskosten, Kosten der Veröffentlichung etc.) bis einschließlich des Tages vor dem Valutatag berücksichtigt.

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem AIF gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu dem jeweils letzten verfügbaren handelbaren Kurs (Settlementpreis der jeweiligen Börse), der eine verlässliche Bewertung gewährleistet, bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung des AIF verkauften Terminkontrakten. Die zu Lasten des AIF geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsen-tag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des AIF hinzugerechnet.

Bankguthaben, Festgelder, Investmentanteile und Darlehen

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen bewertet.

Festgelder werden zum Verkehrswert bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt.

Investmentanteile werden grundsätzlich mit ihrem letzten festgestellten Rücknahmepreis angesetzt oder zum letzten verfügbaren handelbaren Kurs, der eine verlässliche Bewertung gewährleistet. Stehen diese Werte nicht zur Verfügung, werden Investmentanteile zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist.

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Als primäre Datenquelle für die Bewertung syndizierter Bank Loans wird Bloomberg-BVAL verwendet. Dabei handelt es sich um konsolidierte Broker Quotierungen.

Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung (Private Equity etc.) werden mit Hilfe von Kursnachweisen der Administratoren bewertet. Etwaige Wertänderungen (z.B. Kapitalabrufe, Ausschüttung etc.) werden im Bewertungskurs berücksichtigt. Die Bewertung wird spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten erneut ermittelt.

Unternehmensbeteiligungen

Für Vermögensgegenstände mit dem Charakter einer unternehmerischen Beteiligung ist zum Zeitpunkt des Erwerbs als Verkehrswert der Kaufpreis einschließlich der Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Der Wert dieser Vermögensgegenstände ist spätestens nach Ablauf von zwölf Monaten nach dem Erwerb oder nach der letzten Bewertung erneut zu ermitteln und als Verkehrswert anzusetzen. Abweichend hiervon ist der Wert erneut zu ermitteln, wenn der Ansatz des zuletzt ermittelten Wertes auf Grund von Änderungen wesentlicher Bewertungsfaktoren nicht mehr sachgerecht ist.

Unverbriefte Darlehensforderungen

Für unverbriefte Darlehensforderungen sind die Verkehrswerte zugrunde zu legen, die sich bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten ergeben. Der Verkehrswert ist auf der Grundlage eines Bewertungsmodells zu ermitteln, das auf einer anerkannten und geeigneten Methodik beruht. Der Verkehrswert kann auch von einem Emittenten, Kontrahenten oder sonstigen Dritten ermittelt und mitgeteilt werden. In diesem Fall ist der ermittelte Verkehrswert durch die KVG oder die Verwahrstelle oder den externen Bewerter auf Plausibilität zu prüfen; die Plausibilitätsprüfung ist zu dokumentieren. Diese Prüfung kann durch einen Vergleich mit einer zweiten verlässlichen und aktuellen Preisquelle, einen Vergleich des Wertes mit einer eigenen modellgestützten Bewertung oder durch andere geeignete Verfahren erfolgen.

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Schlusskursfixings der Reuters AG um 16:00 Uhr (WEZ) der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

14. LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

Die Rückgaberechte und die Einzelheiten zu den Grundsätzen des Liquiditätsrisikomanagements des AIF ergeben sich aus der „**Anlage Liquiditätsrisikomanagement**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

15. KOSTEN

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Einzelheiten zu den Kosten ergeben sich aus der „**Anlage Kosten**“, die dem Dokument beigelegt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

16. FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die KVG ist verpflichtet, die Anleger des AIF fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die von ihr aufgelegten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem sie bestimmte Investmentvermögen und Anleger der Investmentvermögen nicht zulasten anderer bevorzugt behandelt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der KVG sind entsprechend ausgerichtet.

Eine faire Behandlung der von der KVG verwalteten Investmentvermögen wird durch angemessene Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sichergestellt und wo diese nicht vermieden werden können, bestehen Maßnahmen zur Ermittlung, Beilegung, Beobachtung und gegebenenfalls Offenlegung dieser Interessenkonflikte.

17. AUSGABE UND VERKAUF VON ANTEILEN ODER AKTIEN

Die Anteile können bei der KVG erworben werden. Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgt über die Verwahrstelle. Einzelheiten zur Ausgabe und Rücknahme der Anteile ergeben sich aus:

- Ziffer 13 AAB (Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung)

18. ANGABE NETTOINVENTARWERT

Der Nettoinventarwert (jüngster Nettoinventarwert) ergibt sich aus der „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

19. ANGABE ZUR BISHERIGEN WERTENTWICKLUNG

Die Angaben zur bisherigen Wertentwicklung ergeben sich aus der „**Anlage Nettoinventarwert und Wertentwicklung**“, die dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger bereits zur Verfügung gestellt wurde.

20. OFFENLEGUNG VON INFORMATIONEN

Die KVG legt folgende Informationen offen:

- Angaben über die Änderung der Haftung der Verwahrstelle. Eine Änderung der Haftung der Verwahrstelle ergibt sich aus dem „Rahmenvertrag“, der dem Dokument beigefügt ist oder dem Anleger gem. Abschnitt 2 „Allgemeine Angaben und Anlagen“ zur Verfügung gestellt wurde.
- Den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände des AIF, die schwer liquidierbar sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten, im Jahresbericht.
- Jegliche neuen Regeln zum Liquiditätsmanagement des AIF, im Jahresbericht.
- Das aktuelle Risikoprofil des AIF und die hierfür eingesetzten Risikomanagementsysteme, im Jahresbericht.
- Alle Änderungen des maximalen Umfangs des einsetzbaren Leverage, im Jahresbericht.
- Rechte sowie Änderungen der Rechte zur Wiederverwendung von Sicherheiten und Garantien, die im Rahmen von Leveragegeschäften gewährt wurden, im Jahresbericht.
- Gesamthöhe des Leverage des betreffenden AIF, im Jahresbericht.

21. WIDERRUFSRECHT

Der Anleger ist kein Verbraucher. **Für ihn gilt kein Widerrufsrecht.**

ANLAGE ANLAGESTRATEGIE UND -ZIELE, NACHHALTIGKEITSRISIKEN, PRINCIPAL ADVERSE IMPACTS

1. Anlagestrategie

Für den AIF wird folgende vorherrschende Anlagestrategie entsprechend der Kategorisierung der Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2011/61/EU vom 19. Dezember 2012 („AIFM-VO“) verfolgt:

Sonstige Strategien. Angabe der sonstigen Strategie, die die AIF-Strategie am besten beschreibt: Sonstige Fonds. Der Spezial-AIF verfolgt folgende Strategie: Securities Fund
Die wichtigsten Vermögenswertkategorien sind unter Abschnitt 5.1 „Art der Vermögenswerte und Art der Techniken“ aufgeführt.

2. Anlageziele

Anlageziel für Wertpapierfonds
Der AIF strebt ein langfristiges Kapitalwachstum an.

3. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Von der KVG beauftragte externe Fondsmanager/Anlageberater sind verpflichtet, im Rahmen des Investmentprozesses unter Beachtung der jeweiligen Anlagestrategie auch Nachhaltigkeitsrisiken im vom Gesetz geforderten Umfang zu berücksichtigen. Hierbei wenden sie in der Regel anerkannte Methoden an, beispielsweise die Berücksichtigung von Daten/Bewertungen/Scorings von externen ESG-Datenanbietern und/oder eigenes Research. Identifizierte wesentliche Risiken werden im Rahmen und im Einklang mit der Anlagestrategie berücksichtigt.

Für Segmente des AIF, für die keine externen Fondsmanager bzw. Anlageberater beauftragt sind, hat die KVG die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in den anfänglichen Investmentprozess implementiert. Hierbei verwendet die KVG u.a. Gesamtratings verschiedener Datenanbieter. Bei Zielfonds wird u.a. anhand der Prospekte überprüft, ob diese Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess berücksichtigen. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann dazu führen, dass bestimmte Vermögensgegenstände mit einem nicht akzeptablen ESG-Rating nicht erworben werden.

Gern stellt die KVG dem Anleger auf Wunsch eine konkrete Beschreibung des Prozesses zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken der jeweiligen Fondsmanager/Anlageberater zur Verfügung. Fondsmanager/Anlageberater mit Sitz in der europäischen Union müssen Ausführungen hierzu aufgrund der Offenlegungsverordnung auf deren Homepage verfügbar halten.

Dieser Fonds bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne des Artikel 8 der Offenlegungsverordnung im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

4. Principal Adverse Impacts

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAI) ist in der Anlagestrategie dieses Fonds entweder kein oder nur insoweit verbindlicher Bestandteil, wie dies in der beigefügten Anlage "Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten" dargestellt ist.



Neben bzw. unabhängig von der ggf. verbindlichen Berücksichtigung, sofern und soweit in der vorgenannten Anlage beschrieben, werden bei der Selektion und regelmäßigen Überwachung der Vermögensgegenstände des Fonds im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten der Gesellschaft Principal Adverse Impacts jedoch in unterschiedlicher Ausprägung (oder teilweise auch gar nicht) in Betracht gezogen, abhängig von den beauftragten externen Asset Managern, der Anlagestrategie des Fonds bzw. der Segmente, der/den Asset Klasse(n) und der Datenverfügbarkeit.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: ConPension Comfort Invest

Unternehmenskennung (LEI-Code):

529900PIM2E1YN4LTT75

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _ % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852, festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Das Sondervermögen investiert überwiegend in Aktien, Unternehmensanleihen und Staatsanleihen, gemäß den Regelungen in der Fondsdokumentation. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden neben dem finanziellen Erfolg die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- Bei Unternehmensinvestments Anwendung von Ausschlüssen zur Vermeidung/Verringerung von Investitionen in Unternehmen aus den Bereichen Kohle, Tabak und Waffen (basierend auf Umsatzschwellen) sowie Unternehmen, die schwerwiegend gegen die UN Global Compact Prinzipien verstoßen, wie weiter unten im Punkt Anlagestrategie näher beschrieben.
- Bei Investitionen in Staatsanleihen sind Staaten ausgeschlossen, die gemäß dem Freedom House Index als „Not Free“ klassifiziert sind.

Weitere verbindliche ökologische oder soziale Merkmale sind aktuell nicht vorgesehen, können aber perspektivisch ergänzt werden. Dieses Informationsdokument wird dann entsprechend ergänzt.

Für das Sondervermögen ist kein konkreter ESG-Referenzindex festgelegt.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden im Sondervermögen angewendet. Ausführlichere Darstellungen zu den einzelnen Punkten sind weiter unten im Abschnitt Anlagestrategie enthalten.

Die Unternehmensausschlüsse werden auf Basis von definierten Umsatzschwellen in den Bereichen Kohle, Tabak und Waffen sowie schwerwiegender Verstöße gegen die UN Global Compact Prinzipien definiert. Hierbei werden die Daten des Anbieters MSCI genutzt. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen nicht mehr neu investieren darf.

Bei Investitionen in Staatsanleihen wird die Kategorisierung gemäß dem Freedom House Index als „Not Free“ ebenfalls gemäß Daten des Anbieters MSCI vorgenommen. Hieraus resultieren Negativlisten von Emittenten, in die das Sondervermögen nicht mehr neu investieren darf.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

In der EU Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die zugrundeliegende Anlagestrategie berücksichtigt die folgenden Elemente, die nachfolgend konkretisiert werden: Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten.

Weitere verbindliche ökologische oder soziale Merkmale bzw. Nachhaltigkeitsindikatoren sind aktuell nicht vorgesehen, können aber perspektivisch ergänzt werden. Dieses Informationsdokument wird dann entsprechend ergänzt.

Ausschlüsse bei Unternehmensinvestments

Durch die Anwendung nachstehender Ausschlusskriterien wird das zulässige Anlageuniversum hinsichtlich der Investition in Aktien und Unternehmensanleihen sowie Staatsanleihen kategorisch um Emittenten gemäß folgender Kriterien reduziert:

- Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Kohle jeweils 30% übersteigt
- Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern 10% übersteigt
- Unternehmen, die Umsätze mit geächteten Waffen erzielen
- Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Tabakwaren jeweils 5% übersteigt

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Unternehmen mit schweren Verstößen gegen die UN Global Compact Prinzipien (Kriterien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruption)
- Staaten, die gemäß dem Freedom House Index als „Not Free“ klassifiziert sind.

Die Identifizierung der gegen die vorstehenden Ausschlusskriterien verstoßenden Unternehmen und Staaten erfolgt durch den externen Datenlieferanten MSCI in Form von Negativlisten, die regelmäßig aktualisiert werden. Es erfolgen keine neuen Investitionen in Emittenten, die in den Negativlisten enthalten sind; sofern Negativlisten neu eingeführt werden oder Emittenten in die Negativliste aufgenommen werden, in die bereits investiert ist, werden die relevanten Positionen innerhalb von 6 Monaten vollständig veräußert. Die Einhaltung der Ausschlüsse der Negativliste wird fortlaufend in der Anlagegrenzprüfung überwacht.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass sich zu keiner Zeit Vermögensgegenstände im Sondervermögen befinden, die nicht vollständig mit den vorstehend genannten Ausschlusskriterien im Einklang stehen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Bei Unternehmensinvestments und Investments in Staatsanleihen werden die im vorstehenden Abschnitt Anlagestrategie beschriebenen Ausschlusskriterien durch die Anwendung der Negativlisten verbindlich angewendet.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums von schwerwiegenden Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact (Kriterien aus den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruption) werden Unternehmen mit einer schlechten Governance bereits von der Investmententscheidung aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen.

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

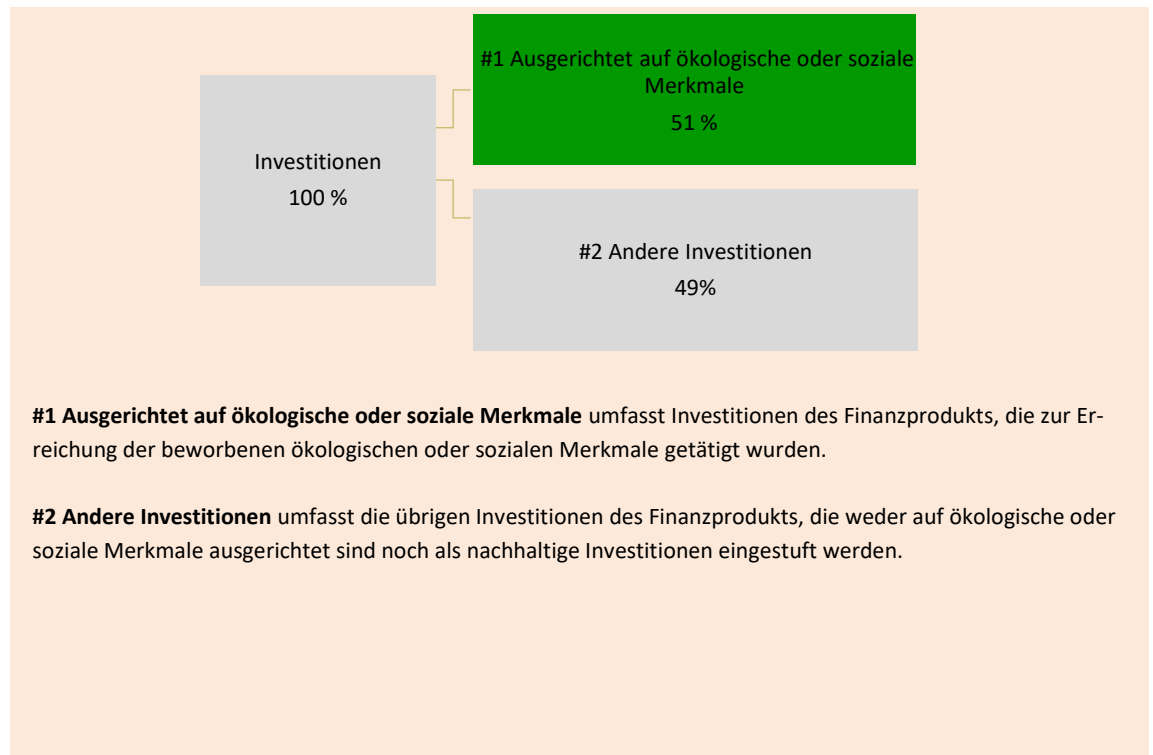


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensgegenstände des Fonds werden in nachstehender Grafik in verschiedene Kategorien unterteilt. Der jeweilige Anteil am Fondsvermögen wird in Prozent dargestellt. Mit „Investitionen“ werden alle für den Fonds erwerbenden Vermögensgegenstände erfasst.

Die Kategorie „#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale“ umfasst diejenigen Vermögensgegenstände, die im Rahmen der Anlagestrategie zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemäß den beschriebenen Kriterien getätigt werden. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Mindestanteil am Fondsvermögen dar.

Die Kategorie „#2 Andere Investitionen“ umfasst z. B. Derivate, Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände zu Diversifikationszwecken oder Finanzinstrumente, für die nicht genügend Daten vorliegen, um sie für die beschriebene Anlagestrategie des Fonds bewerten zu können. Die Prozentangabe in der Grafik stellt den Maximalanteil am Fondsvermögen dar.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswert an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z.B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds strebt aktuell keinen verbindlichen Mindestanteil von Investitionen an, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine vollständigen überprüfbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher kann derzeit nur eine Quote hinsichtlich der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Höhe von null Prozent (0 %) angegeben werden, wobei nicht auszuschließen ist, dass ein bestimmter Anteil des Portfolios taxonomiekonform sein könnte.

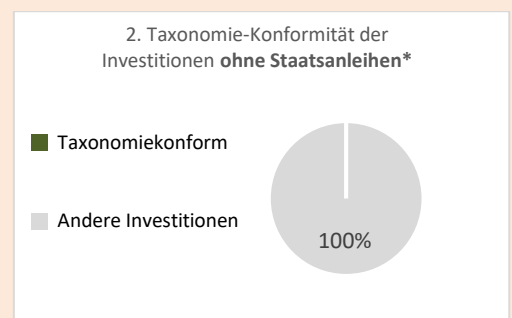
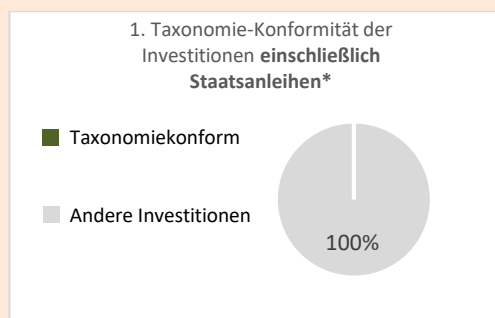
Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?

Ja:

In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der TaxonomieKonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die TaxonomieKonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen der Gesellschaft noch keine vollständigen überprüfbaren Daten vor, um ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten gemäß den Anforderungen des Artikels 3 der Taxonomie-Verordnung verbindlich bestimmen zu können. Daher kann derzeit nur eine Quote hinsichtlich der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten in Höhe von Null Prozent (0 %) angegeben werden und es kann somit auch keine Differenzierung nach Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten vorgenommen werden.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Beispielhaft fallen hierunter Investitionen zu Diversifikationszwecken, Investitionen, für die keine hinreichenden ESG-Daten vorliegen, Derivate sowie Barmittel zur Liquiditätssteuerung bzw. Risikosteuerung, jeweils im Einklang mit den Regelungen in der Fondsdokumentation. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände wendet der beauftragte externe Fondsmanager zudem seine eigenen Investmentprozesse an, die ggf. ESG-Ansätze enthalten, ohne dass diese verbindlich geregelt sind. Zudem berücksichtigt der externe Fondsmanager grundsätzlich wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken im Investmentprozess.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://login.inka-kag.de/ereporting/>

ANLAGE DIENSTLEISTER

Unternehmen, die von der KVG ausgelagerte Funktionen übernehmen, sind unter Abschnitt 12.1. „Auslagerung“ und in der „**Anlage Auslagerung**“ dargestellt. Darüber hinaus hat die KVG folgende Dienstleister beauftragt:

Tätigkeit	Name des Dienstleisters
Technische Abwicklung (Botendienste, sonstige Serviceleistungen der technischen Abwicklung)	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Personaladministration	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Wertpapiertransaktionen	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Zurverfügungstellung von Software	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Lieferung von Bewertungskursen	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Kontrolle von Mitarbeitergeschäften der KVG Interessenkonfliktmanagement Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem GwG Einhaltung von Sanktionen durch die KVG	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Vertragsgestaltung von OTC-Rahmenverträgen, Prüfleistungen, sonstige Nebenleistungen	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Rechnungswesen	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
IT-Leistungen	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf

ANLAGE AUSLAGERUNG

1. Die KVG hat die folgenden wesentlichen Verwaltungsaufgaben gemäß Anhang I der EU-Richtlinie 2011/61/EU (Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds) ausgelagert:

Tätigkeit	Name des Auslagerungsunternehmens
Berechnung des Marktrisikos (Erstellung von: - Value at Risk Reports - Limit-Reports - Backtesting-Reports - Stresstest-Reports)	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Interne Revision	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Meldungen nach der Außenwirtschaftsverordnung (teilweise)	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Vorgeschaltete Tätigkeiten im Rahmen der Ermittlung von Anteilwerten (Transaktionsverarbeitung/-erfassung und Abstimmungstätigkeiten) (teilweise)	HSBC Service Delivery (Polska) Sp. z o.o., Krakau (unter organisatorischer Zwischenschaltung der HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf und HSBC Global Services Limited, London)
Compliance	HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf
Laufende Prüfung des Kundenbestandes auf Kunden mit einer Eigenschaft als „politisch exponierte Person“ („PEP“) i. S. d. § 6 Abs. 2 Ziffer 1 GwG	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf (unter Zwischenschaltung von HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf)
Berechnung und Überwachung/Anforderung des Erhalts vereinbarter Rückvergütungen für Zielfonds	HSBC Transaction Services GmbH, Düsseldorf
Fondsmanager	Flossbach von Storch AG, Köln

2. **Folgende Interessenskonflikte könnten sich aus der Auslagerung ergeben:**

- Das Unternehmen HSBC Trinkaus & Burkhardt GmbH, Düsseldorf ist ein mit der KVG verbundenes Unternehmen; hieraus können sich Interessenkonflikte ergeben.
- Die beauftragten externen Portfoliomanager sind in der Regel auch für andere vergleichbare AIF beauftragt.

Market	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC	Sub Custodian - 3 Point declaration	CSD - 3 Point declaration	AIFMD / UCITS compliant
Argentina	local	HSBC BANK ARGENTINA SA	Affiliate / 99.99% indirectly owned by HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	CSD declines (20.12.2011 16:37)	No
Australia	local	HSBC BANK AUSTRALIA LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 05.07.2011	Yes
Austria (Infrastructure CSD)	local	OeKB CSD GMBH	none	n/a as direct CSD Link	completed 20.09.2016	Yes
Bahrain	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED BAHRAIN BRANCH	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 17.09.2017	Yes
Bangladesh	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 10.02.2013	Yes
Belgium	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV	none	completed 15.03.2021	completed Euroclear BE 30.04.2009; NBB 14.04.2011	Yes
Bermuda	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK BERMUDA LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 23.06.2011	Yes
Bosnia and Herzegovina	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK D.D.	none	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Yes

Brazil	local	BANCO BNP PARIBAS BRASIL S.A.	none	completed 06.04.2022	B3 completed 08.11.2017; Selic declines (06.04.2022)	Yes
Botswana	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK BOTSWANA LTD	none	completed 02.02.2017	completed 10.11.2016	Yes
Bulgaria	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BULBANK	none	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Yes
Canada	local	ROYAL BANK OF CANADA	none	completed 24.03.2017	completed 02.03.2017	Yes
Chile	via HSBC Bank plc.	BANCO SANTANDER CHILE	none	completed 25.08.2011	CSD declines (22.12.2011 16:26)	Yes
China - Mainland (RQFII/CIBM)	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	Outstanding	Yes
China - Shanghai	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 09.06.2011	Yes
China - Shenzhen	local	HSBC BANK (CHINA) COMPANY LTD.	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 27.06.2011	Yes
Colombia	local	SANTANDER CACEIS COLOMBIA S.A., SOCIEDAD FIDUCIARIA (valid from TD 26NOV21)	none	completed 05.11.2021	completed DCV-CB 29.09.2021; DECAVAL 06.10.2021	Yes
Croatia	via HSBC Bank plc.	PRIVREDNA BANKA ZAGREB	none	completed 13.06.2011	completed 06.04.2011	Yes

Cyprus	local	HSBC CONTINENTAL EUROPE, GREECE	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 27.05.2020	Yes
Czech Republic	via Clearstream	UNICREDIT BANK CZECH REPUBLIC AND SLOVAKIA, A.S	none	completed 07.11.2012	completed CDCP: 15.10.2012; CNB: 26.05.2011	Yes
Denmark	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	none	completed 26.03.2012	completed 01.06.2011	Yes
Egypt	local	HSBC BANK EGYPT SAE	Affiliate / Indirect majority (94.53%)-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	CSD declines (22.12.2011 15:33)	Yes
Estonia	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK	none	completed 31.03.2011	completed 16.10.2017	Yes
Finland	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	none	completed 26.03.2012	completed 13.07.2011	Yes
France	via Euroclear	EUROCLEAR BANK SA/NV	none	completed 15.03.2021	completed 27.04.2009	Yes
Germany	local	HSBC TRINKAUS & BURKHARDT GmbH	Affiliate	n/a (Self-Clearer in Germany)	n/a (Self-Clearer in Germany)	Yes
Ghana	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK GHANA LIMITED	none	completed 09.12.2011	completed 12.01.2012	Yes
Greece	local	HSBC CONTINENTAL EUROPE, GREECE	Affiliate / Wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed BOG 05.07.2011; ATHEXCSD 13.07.2020	Yes
China - Hong Kong (SAR)	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed HKSCC: 06.02.2017; CMU: 26.09.2011	Yes
China - HK Stock Connect	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	requested for StockConnect Programme	Yes

China - HK Bonds Connect	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	requested for BondConnect Programme	Yes
Hungary	via Clearstream	KELER LTD.	none	Direkt CSD Link	completed 12.09.2014	Yes
India	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	CSD declines (14.09.2011 12:06)	Yes
Indonesia	local	PT BANK HSBC INDONESIA	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 10.05.2011	Yes
Israel	via HSBC Bank plc.	BANK LEUMI LE-ISRAEL BM	none	completed 11.07.2011	completed 09.06.2011	Yes
Italy	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	none	completed 24.09.2013	completed by BdB	Yes
Ireland	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 28.11.2011	completed 05.06.2009	Yes
Japan	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed by BdB 01.04.2009	Yes
Jordan	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN	none	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Yes
Kazakhstan	via HSBC Bank plc.	JSC CITIBANK KAZAKHSTAN	none	completed 15.01.2015	CSD declines as per Mail 20.12.13	No
Kenya	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK KENYA LIMITED	none	completed 08.12.2011	completed 06.08.2012	Yes
Kuwait	local	HSBC BANK MIDDLE EAST	Affiliate / Indirect wholly-owned	completed 23.11.2020	completed 09.06.2011	Yes

		LIMITED KU-WAIT BRANCH	subsidiary of HSBC Holdings plc			
Latvia	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK	none	completed 31.03.2011	completed 19.09.2017	Yes
Lithuania	via Clearstream	AS SEB EESTI UHISPANK	none	completed 31.03.2011	completed 19.09.2017	Yes

**Anlage zum Verwahrstellenvertrag -
Länderliste**
Seite 2

Stand: 29. November 2022



Market	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC	Sub Custodian - 3 Point declaration	CSD - 3 Point declaration	AIFMD / UCITS compliant
Luxembourg (Hedgefunds)	local	HSBC CONTINENTAL EUROPE, LUXEMBOURG	none	completed 01.04.2017	completed_Transfer Agent	Yes
Luxembourg (Local Custody)	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING SA	none	Direkt CSD Link	completed 30.08.2013	Yes
Malaysia	local	HSBC BANK MALAYSIA BERHAD	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 10.08.2011	Yes
Malta	via Clearstream	CLEARSTREAM BANKING AG (FRANKFURT)	none	Direkt CSD Link	completed 03.04.2012	Yes
Mauritius	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 23.12.2011	Yes
Mexico	local	HSBC MEXICO, S.A.	Affiliate / Indirect majority owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	CSD declines (10.01.2012 09:47)	Yes
Morocco	via HSBC Bank plc.	CITIBANK MOROCCO	none	completed 04.08.2014	completed 25.02.2014	Yes

Netherlands	via Euro-clear	EUROCLEAR BANK SA/NV	none	completed 15.03.2021	completed 05.06.2009	Yes
New Zealand	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed by BdB	Yes
Nigeria	via HSBC Bank plc.	STANBIC IBTC BANK	none	completed 22.11.2011	completed 21.12.2011	Yes - Restricted (approved only for T-Bills, Government Debt and Equities**)
Norway	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	none	completed 26.03.2012	completed 19.09.2011	Yes
Oman	via HSBC Bank plc.	HSBC BANK OMAN S.A.O.G.	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 07.02.2016	Yes
Pakistan	via HSBC Bank plc.	CITIBANK NA	none	completed 01.06.2011	completed 10.09.2012	Yes
Palestine	via HSBC Bank plc.	BANK OF JORDAN PLC, PALESTINE BRANCH	none	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Yes
Peru	local	CITIBANK DEL PERU	none	completed 08.07.2019	CSD declines (23.12.2011 11:41)	Yes
Philippines	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 01.08.2011	Yes
Poland	via HSBC Bank plc.	BANK POLSKA KASA OPIEKI SPOLKA	none	completed 18.11.2011	completed 08.01.2018	Yes
Portugal	via Clearstream	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	none	completed 20.10.2015	completed 23.06.2015	Yes
Qatar	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED, QATAR BRANCH	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 18.10.2016	Yes

Romania	local	CITIBANK EUROPE PLC DUBLIN ROMANIA BRANCH	none	completed 08.07.2019	completed CSDA: 25.02.2014; NBR: 27.03.2014	Yes
Russia	local	AO CITIBANK	none	completed 28.01.2014	completed 29.01.2014	Yes
Saudi Arabia	local	HSBC SAUDI ARABIA LIMITED	Affiliate / Indirectly owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 28.01.2016	Yes
Serbia	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANK SERBIA JSC	none	completed 09.12.2011	completed 18.12.2020	Yes
Singapore	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 07.07.2011	Yes
Slovak Republic	via Clearstream	CESKOSLOVENSKA OBCHODNI BANKA A.S.	none	Direkt CSD Link	completed 24.06.2011	Yes
Slovenia	via HSBC Bank plc.	UNICREDIT BANKA SLOVENIJA DD	none	completed 20.06.2011	completed 30.01.2012	Yes
South Africa	local	STANDARD BANK OF SOUTH AFRICA	none	completed 31.01.2012	completed 11.10.2011	Yes
South Korea	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 24.05.2011	Yes
Spain	local	BNP PARIBAS SECURITIES SERVICES	none	completed 31.10.2013	completed 31.08.2011	Yes
Sri Lanka	via HSBC Bank plc.	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 29.02.2012	Yes

Sweden	local	SKANDINAVISKA ENSKILDA BANKEN	none	completed 18.09.2012	completed 24.10.2016	Yes
Switzerland	local	CREDIT SUISSE (SWITZERLAND) LTD	none	completed 03.06.2015	completed 13.05.2014	Yes
Switzerland (Infrastructure CSD)	local	SIX SIS	none	n/a as direct CSD Link	completed 29.08.2017	Yes
Taiwan	local	HSBC BANK (TAIWAN) LIMITED	Wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 17.03.1999	Yes
Tanzania	via HSBC Bank plc.	STANDARD CHARTERED BANK (MAURITIUS) LTD	none	completed 02.03.2017	Not requested yet, please advise if any investments are due.	Yes
Thailand	local	THE HONGKONG & SHANGHAI BANKING CORPORATION LIMITED	Branch / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 14.06.2011	Yes
Tunisia	via HSBC Bank plc.	UNION INTERNATIONALE DE BANQUES TUNISIA	none	completed 25.11.2011	completed 18.09.2014	Yes
Turkey	local	TURK EKONOMI BANKASI A.S. (TEB)	none	completed 08.11.2022	29.11.2012 (MKK); 13.06.2017 (CBT)	Yes
Uganda	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK UGANDA LIMITED	none	completed 12.12.2011	completed 03.01.2012	Yes - Restricted (approved only for T-Bills and Government Debt)
UAE - DFM	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 19.12.2012	Yes
UAE - NASDAQ Dubai	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of	completed 23.11.2020	completed 10.01.2018	Yes

			HSBC Holdings pl			
UAE - ADX	local	HSBC BANK MIDDLE EAST LIMITED	Affiliate / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings pl	completed 23.11.2020	completed 05.05.2015	Yes
United Kingdom and Ireland	local	HSBC BANK PLC	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 28.11.2011	completed 05.06.2009	Yes

Anlage zum Verwahrstellenvertrag -
Länderliste
Seite 3

Stand: 29. November 2022



Market	Zwischen-Unterverwahrer	Sub-Custodian	Relationship with HSBC	Sub Custodian - 3 Point declaration	CSD - 3 Point declaration	AIFMD / UCITS compliant
United States of America	local	HSBC BANK USA NA	Affiliate / Direct wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 31.03.2017	completed DTC: 01.06.2017; FED: 06.10.2017	Yes
Vietnam	local	HSBC (VIETNAM) LTD	Direct wholly-owned subsidiary / Indirect wholly-owned subsidiary of HSBC Holdings plc	completed 23.11.2020	completed 25.05.2011	Yes
Zambia	via HSBC Bank plc.	STANBIC BANK ZAMBIA LIMITED	none	completed 15.12.2016	completed 13.12.2016	Yes - Restricted (approved only for Government Debt, Corporate Debt and Equities)

Clearstream (Infrastructure ICSD)	local	CLEARSTREAM BANKING SA	none	No 3PD in place for Infrastructure (AGBs)	Completed as per Market on Clearstream's Internet website	Yes
Euroclear (Infrastructure ICSD)	local	EUROCLEAR BANK SA/NV	none	completed 15.03.2021	Completed as per Market (3PDs available on record)	Yes
Euroclear Fundsettle	local	EUROCLEAR BANK SA/NV	none	completed 15.03.2021	completed (some 3PDs from TAs available on record)	Yes
Germany (Infrastructure CSD)	local	CLEARSTREAM BANKING AG (FRANKFURT)	none	No 3PD in place for Infrastructure (AGBs)	No 3PD in place for Infrastructure (AGBs)	Yes

Verfahren zur Änderung der Länderliste:

Sofern sich Änderungen dieser Liste ergeben, muss die Länderliste durch einen Vertragsnachtrag zum Verwahrstellenvertrag ausgetauscht werden. Die Änderung der Liste wird erst mit Inkrafttreten des Vertragsnachtrages wirksam.

Umgehen der Verwahrstelle mit Interessenkonflikten:

Die Verwahrstelle hat angemessene und wirksame interne Regelwerke eingeführt, um eigene potentielle Interessenkonflikte entweder vollständig zu vermeiden bzw. in den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, eine potentielle Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Zudem überprüft die Verwahrstelle im Falle der Auslagerung der Portfolioverwaltung durch die Gesellschaft, dass der mit der Portfolioverwaltung beauftragte Manager nicht auch als Unterverwahrer der Verwahrstelle tätig ist oder wird. Die Einhaltung der internen Regelwerke und die Trennung von Portfolioverwaltung und Verwahrtätigkeit wird durch die Verwahrstelle regelmäßig geprüft.

ANLAGE LIQUIDITÄTSRISIKOMANAGEMENT

1. Rückgaberechte

Die Anleger können von der KVG jederzeit die Rücknahme der Anteile gemäß Ziffer 13 Abs. 3 AAB verlangen. Die KVG ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des AIF zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle. Der KVG bleibt vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

2. Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements

Die KVG hat folgende schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken zu überwachen.

Unter Berücksichtigung der aus der „**Anlage Anlagestrategie und –ziele, Nachhaltigkeitsrisiken, Principal Adverse Impacts**“ ersichtlichen vorherrschenden Anlagestrategie, nach der es sich bei dem AIF um einen Wertpapierfonds handelt, ergibt sich folgendes Liquiditätsprofil des AIF:

Der AIF darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Aktien erwerben. Sofern börsennotiert oder in einen vergleichbaren hinreichend liquiden aktiven Markt einbezogen, besitzt die Instrumentenklasse der Aktien- und aktienähnlichen Investments grundsätzlich eine hohe Liquidität. Bei Handelsaussetzung oder nicht gegebener Börsennotierung bei gleichzeitiger fehlender Einbeziehung in einen anderen hinreichend liquiden aktiven Markt kann der Erwerb dieser Vermögensgegenstände mit der Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Der AIF darf im Rahmen seiner Anlagestrategie Renten erwerben. Der Handel dieser Vermögensgegenstände kann über Börsen vollzogen werden, findet aber im Allgemeinen im over-the-counter (OTC) Markt statt. Entsprechend hängt die Liquidität der erworbenen Renten und rentenähnlichen Instrumente in der Regel von mehreren Einflussfaktoren ab, zu der u.a. die Art und Bonität des Emittenten, das Volumen und der Zweck der Emission, die Übertragbarkeit des Instruments und die Restlaufzeit gehören. Die Liquidität dieser Vermögensgegenstände kann eine breite Spanne einnehmen und entsprechend hoch sein, der Erwerb kann aber auch mit einer mehr oder minder großen Gefahr verbunden sein, dass es bei einer Weiterveräußerung an Dritte zu Liquiditätsabschlägen kommen kann, die einer Veräußerung entgegen stehen können.

Sofern der AIF Zertifikate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen unter anderem das Underlying und die Bonität des Emittenten zählen können.

Sofern der AIF Zielfonds erwerben darf, hängt die Liquidität dieses Investments von mehreren Einflussfaktoren ab, unter anderem von der Auflegung des Zielfonds als geschlossener oder offener Fonds, der Rückgabefrist der Zielfondsanteile, der Handelsmöglichkeit am Sekundärmarkt und dem Investment-schwerpunkt des Zielfonds. Grundsätzlich besteht bei Zielfonds die Gefahr einer Aussetzung der Rücknahme von Anteilen.

Sofern der AIF Derivate erwerben darf, hängt die Liquidität dieser Instrumente von mehreren Einflussfaktoren ab, zu denen insbesondere der Erwerb-zweck eines Derivates, seine Börsennotierung, der Grad der Standardisierung, das Underlying und die Bonität des Kontrahenten gehören. Bei Futures und zu besichernden OTC gehandelten Derivaten ist zudem die Möglichkeit von Margin- und Collateralforderungen Bestandteil des Liquiditätsrisikoprofils.

Die Rücknahmegrundsätze der KVG ergeben sich direkt aus den unter 1. beschriebenen Rückgaberechten. Bei signifikanten Liquiditätsengpässen entscheidet zudem die Geschäftsführung der KVG zusammen mit dem Risikoausschuss unter Anhörung des Asset Managers über die Notwendigkeit einer vorübergehenden Aussetzung der Anteilsscheinrücknahme oder -ausgabe.

Die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene des AIF, der Vermögensgegenstände sowie durch erhöhtes Rückgabeverlangen der Anleger ergeben können, überwacht die KVG wie nachfolgend beschrieben:

Für jeden Vermögensgegenstand wird eine auf Markt- und Stammdaten basierende Liquiditätseinstufung vorgenommen. Darauf aufbauend werden pro AIF die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände bestimmt. Es wird keine dauerhafte Liquiditätsquote vorgegeben, stattdessen werden die Anteile liquider und illiquider Vermögensgegenstände Warnschwellen gegenübergestellt und deren Auslastung in ein Ampelsystem überführt. Die KVG hat für den AIF adäquate Warnschwellen für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Warnschwellen und hat Verfahren bei einer Überschreitung festgelegt. Insbesondere erfolgt bei Überschreiten der Warnschwellen eine Meldung an den Risikoausschuss der KVG. Dieser entscheidet unter Einbeziehung der Geschäftsleitung und nötigenfalls unter Anhörung des Asset Managers über die einzuleitenden Maßnahmen.

Die KVG führt quartalsweise sowie anlassbezogen Stresstests bezüglich der Liquidität der Vermögensgegenstände durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken des AIF bewerten kann. Die KVG führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Ein Backtesting der implementierten Modelle erfolgt jährlich sowie anlassbezogen. Die Grundsätze des Liquiditätsrisikomanagements werden mindestens jährlich und anlassbezogen durch den Risikoausschuss der KVG überprüft und entsprechend aktualisiert.

ANLAGE NETTOINVENTARWERT UND WERTENTWICKLUNG

1. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Anteil (jüngster Nettoinventarwert) vom 23.03.2023 betrug EUR 105,43.

2. Methode der Wertentwicklung:

Die nachfolgende Anteilwertentwicklung wird nach der BVI-Methode berechnet. Die Berechnung der Wertentwicklung des AIF besteht im Vergleich der Inventarwerte (Netto-Inventarwerte) zum Beginn und zum Ende eines Berechnungszeitraums. Die während des Berechnungszeitraums erfolgten Ausschüttungen werden am Tag der Ausschüttung stets als zum Inventarwert wieder angelegt betrachtet. Der Kapitalertragsteuer- (Zinsabschlagsteuer-)Betrag und der Solidaritätszuschlag fließen in die Wiederanlage ein. Von der Wiederanlage der Ausschüttung muss auch deshalb ausgegangen werden, weil andernfalls die Wertentwicklung von ausschüttenden und thesaurierenden AIF nicht miteinander vergleichbar ist.

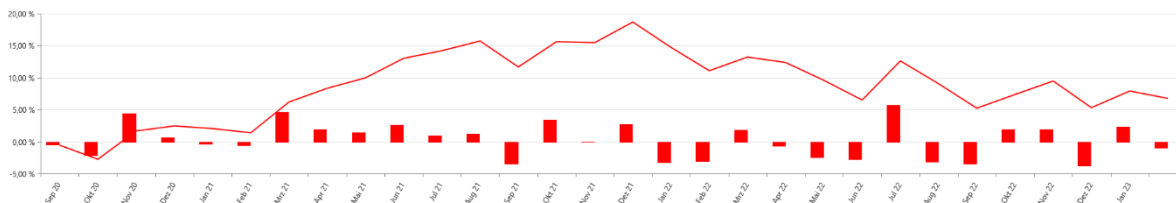
3. Bisherige Wertentwicklung

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist keine Garantie und auch kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung. Aus den Wertentwicklungen der Vergangenheit lassen sich keine Prognosen für die Zukunft herleiten. Bei der Berechnung wurden sämtliche Kosten und Gebühren [mit Ausnahme des Ausgabeaufschlags] abgezogen. Der AIF wurde im Jahr 2020 aufgelegt. Die historische Wertentwicklung wurde in Euro berechnet.

Der Wert des AIF hat sich wie folgt entwickelt:

Übersicht Performance			
Kennzahl	Fonds	Benchmark	Aktiv (geometrisch)
BVI Performance lfd. Kalendermonat	0,74 %		
BVI Performance letzter Kalendermonat	-1,07 %		
BVI Performance letzte 3 Monate	-2,51 %		
BVI Performance letzte 6 Monate	-2,10 %		
BVI Performance lfd. Geschäftsjahr	-5,04 %		
BVI Performance lfd. Kalenderjahr	2,12 %		
BVI Performance letztes Kalenderjahr	-11,29 %		
BVI Performance seit 14.08.2020	8,32 %		
BVI Performance seit 14.08.2020 p.a.	3,10 %		
BVI Performance seit Auflegung	8,32 %		
BVI Performance seit Auflegung p.a.	3,10 %		

Maximaler monatlicher Fondsreturn im Zeitraum von 14.08.2020 bis 27.03.2023	5,77 %	Juli 2022
Minimaler monatlicher Fondsreturn im Zeitraum von 14.08.2020 bis 27.03.2023	-3,84 %	Dezember 2022



ANLAGE KOSTEN

1. Die Errechnung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen der Anteile und die Erhebung etwaiger Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge ergibt sich aus:

- Ziffer 14 AAB (Ausgabe- und Rücknahmepreise)

2. Die Gebühren und Kosten, die von dem AIF zu tragen sind ergeben sich aus:

- Ziffer 7 BAB (Kosten)

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen für Rechnung des AIF kann dieser mit folgenden Kosten belastet werden:

Transaktionskosten:	Max. Höchstvergütung
Kommissionsentgelte (bei Zwischenkommission je Kommissionär)	bis zu 1,5 %
Anfallende Lagerstellenvergütung	bis zu 0,5 %
Lieferentgelte der Verwahrstelle	bis zu 0,5 %
Clearingentgelt für Derivatgeschäfte	bis zu 2,0 %

Die angegebene Höchstvergütung gilt für liquide Vermögensgegenstände und Währungen in normalen Marktsituationen und bezieht sich auf das jeweils gehandelte Volumen, bei Derivaten auf die Anzahl der gehandelten Kontrakte. Es können transaktionsabhängige Mindestentgelte vereinbart sein. Die aufgeführten Transaktionskosten sind nicht abschließend.

In Ausnahmefällen treten beim Handel kleiner Volumina auf Grund bestehender Minimumgebühren der Verwahrstelle Transaktionsentgelte auf, die höher als die hier definierte Obergrenze sind.

Vergütung der KVG:

Die Höchstbeträge für die Vergütung der KVG ergeben sich aus dem „Preisangebot der KVG“.

Vergütung der Verwahrstelle:

Die konkrete Preisgestaltung Ihrer Verwahrstelle finden Sie in der „Gebührenvereinbarung der Verwahrstelle“.

Beachten Sie bitte, dass es zu einer abweichenden Preisgestaltung kommen kann, wenn der Fondsmanager nicht über die von Ihnen ausgewählte Verwahrstelle handelt.

Vergütung Fondsmanager:

Die Höchstbeträge für die Vergütung von gegebenenfalls beauftragten Fondsmanagern (gemäß „Anlage Auslagerung“) ergeben sich aus der „Vergütungsvereinbarung für den Fondsmanager“.

Vergütung Anlageberater:

Die Höchstbeträge für die Vergütung von gegebenenfalls beauftragten Anlageberatern (gemäß „Anlage Dienstleister“) ergeben sich aus der „Vergütungsvereinbarung für den Anlageberater“.

Vergütung Collateral Manager:

Die Höchstbeträge für die Vergütung des gegebenenfalls beauftragten Collateral Managers (gemäß „Anlage Auslagerung“) ergeben sich aus der „Vergütungsvereinbarung für den Collateral Manager“.

Vergütung Wertpapierleiheagent:

Die Höchstbeträge für die Vergütung von gegebenenfalls beauftragten Wertpapierleiheagenten (gemäß „Anlage Auslagerung“) ergeben sich aus der „Vergütungsvereinbarung für den Wertpapierleiheagenten“.

Vergütung OTC-Clearer:

Die Höchstbeträge für die Vergütung von gegebenenfalls beauftragten OTC-Clearern (gemäß „Anlage Auslagerung“) ergeben sich aus der „Vergütungsvereinbarung für den OTC-Clearer“.

Sonstige Kosten:

Der AIF kann darüber hinaus mit sonstigen und oben nicht explizit aufgeführten Kosten belastet werden. Diese betragen pro Geschäftsjahr höchstens 10 % des Nettoinventarwertes des AIF. Bei nachgewiesenen höheren Kosten können jedoch auch darüber hinausgehende Kosten dem AIF belastet werden.